57. Jahrgang

Abend-Ausgabe

Einzelnummer 10 Pfennig.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Nr. 492

Chefredakteur Theodor Wolff in Berlin

Mittwoch, 17. Oktober 1928

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Die Affäre des Pariser Hearst-Korrespondenten.

Was Horan freiwillig aussagte

Interessante Feststellungen des Quai d'Orsay.

(Telegramme unserer Korrespondenten.)

✕ PARIS, 17. Oktober.

Der Quai d'Orsay hat gestern abend ein längeres Communiqué über die Affäre Horan veröffentlicht, das sich gegen die in zahlreichen ausländischen Zeitungen erschienenen Erklärungen Horans und Hearsts wendet. In dem Communiqué heisst es u. a.:

„Horan selbst hat am 9. Oktober freiwillig in der Polizeipräfektur erklärt:

1. dass er, nachdem sich verschiedene Mittelsmänner vergeblich bemüht hatten, ihm den Wortlaut des französisch-englischen Flottenkompromisses zu beschaffen, den von ihm bezahlten Korrespondenten Roger Delaplanque beauftragt habe, alles zu tun, um das Dokument zu erhalten. Für den Fall des Gelingens habe er Delaplanque eine gewisse Summe versprochen, deren Höhe noch nicht festgesetzt war, die aber, wie Delaplanque hoffte, etwa 10 000 Francs betragen sollte.

2. dass Delaplanque ihm die beiden Dokumente zum Flottenkompromiss, nämlich das kurze historische Resumé der Verhandlungen und die Abschrift des Rundschreibens, das an die französischen Auslandsvertreter gesandt worden war, übergeben hat.

3. dass Delaplanque ihm gesagt hat, er habe diese Dokumente durch einen Beamten der zuständigen Stelle des Quai d'Orsay, de Noblet, erhalten, dessen Namen er erwähnt hatte, um die Echtheit der Schriftstücke besser zu garantieren.

4. dass Herr Hearst nach vorgenommener Prüfung ihm das zweite dieser Schriftstücke übergeben habe mit der Anweisung, es sofort nach Amerika zu telegraphieren und dabei möglichst viel Lärm zu schlagen.

5. dass er nach Ausführung dieser Anweisungen am selben Tage das Schriftstück an Hearst zurückgegeben hat.

Nachdem Horan diese Erklärungen abgegeben hatte, bat er um die Intervention der Polizeipräfektur, um von den zuständigen Behörden einerseits die Abschwächung seines Vorgehens und anderseits die Zusicherung zu erlangen, dass von seinen Denunziationen weder bei dem Verhör derjenigen, die er angezeigt hatte, noch bei den später gegen sie eventuell zu ergreifenden Massnahmen Gebrauch gemacht werde. Diese Wünsche sind von der Polizeipräfektur beobachtet worden, die sich niemals auf die Erklärungen Horans bezogen hat, um Aussagen der beiden anderen Beschuldigten zu erzwingen. Im Gegenteil hat Horan auf eigene Faust der Oeffentlichkeit den Inhalt seiner Erklärungen, die er in der Polizeipräfektur unterschrieben hatte, enthüllt und sich dabei bemüht, diese Aussagen zu seinen Gunsten gegen die französischen Behörden zu entstellen. Er hat seine Aussagen öffentlich dazu benutzt, um seine Aufrichtigkeit zu beteuern, und zwar sowohl in der Presse wie in der Berufsvereinigung, der er angehörte, und deren guten Glauben er zu seinen Gunsten zu missbrauchen suchte. Er ist sogar soweit gegangen, öffentlich den Wunsch auszusprechen und seine Kollegen zu bitten, diesen Wunsch zu erfüllen, dass der vollständige Inhalt seiner Aussagen so schnell wie möglich bekanntgegeben werde. Dieser Wunsch ist im Einvernehmen mit Horan von dem Ausschuss der englisch-amerikanischen Pressevereinigung offiziell am 9. Oktober in einem Brief an den Ministerpräsidenten und den Aussenminister und am 11. Oktober bei der Demarche des Ausschusses im Aussenministerium ausgesprochen worden."

Obgleich, wie gemeldet, die Untersuchung im Aussenministerium am Montag abgeschlossen worden ist, kann man immer noch nicht mit Bestimmtheit sagen, auf welche Weise die Schriftstücke in die Hände des französischen Journalisten Delaplanque gekommen sind. Delaplanque hat in mehreren Interviews behauptet, dass der Attaché der Pressestelle, de Noblet, ihm die Schriftstücke anvertraut, und dass er sie daher mitgenommen habe. De Noblet behauptet dagegen, er habe die beiden Dokumente allerdings Delaplanque übergeben, damit er in seinem Bureau davon Kenntnis nehme, er habe ihn aber nicht ermächtigt, sie zu behalten, was gegen die Gepflogenheiten der Diplomatie im allgemeinen und der Pressestelle im besonderen gewesen wäre. Der von ihm begangene Fehler würde darin zu erblicken sein, dass er sich bei dem Fortgang Delaplanques nicht vergewissert habe, ob die beiden Dokumente wieder zu den übrigen Akten zurückgelegt worden seien. Wahrscheinlich wird also das Aussenministerium die Akten über diese Angelegenheit dem Justizminister zu dem Zweck übermitteln, diesen Punkt aufzuklären, der für eine etwaige Bestrafung der Schuldigen von Wichtigkeit ist. Für ein gerichtliches Verfahren kommt, wie der „Matin" mitteilt, das Gesetz vom 18. April 1886 über Spionage in Frage. Dieses Gesetz sieht

Gefängnisstrafen von zwei bis fünf Jahren und Geldstrafen von 1000 bis 5000 Francs

gegen jeden Beamten vor, der Dokumente über die Landesverteidigung einer Privatperson übergibt. Wenn derartige Dokumente auf Grund einer Nachlässigkeit des Beamten entwendet worden sind, hat der Beamte eine Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr zu erwarten. Gegen alle Personen, die solche Dokumente veröffentlicht haben, sind Gefängnisstrafen von einem bis fünf Jahren vorgesehen. Nach einer weiteren Mitteilung des „Matin" hat Briand im Laufe des Ministerrats die Polizei zu der Geschicklichkeit und Diskretion beglückwünscht, die sie bei der Untersuchung der Affäre gezeigt habe.

○ LONDON, 17. Oktober.

Vom „Manchester Guardian" wird die Londoner Regierung heute erneut aufgefordert, die englisch-französische Entente fallen zu lassen. Wenn die Regierung dies nicht tue, werde Deutschland, das trotz der englisch-französischen Annäherung mit bewundernswürdiger Ruhe an seiner bisherigen Aussenpolitik festgehalten habe, die Konsequenzen ziehen müssen. Italien, die Vereinigten Staaten und die britischen Dominien würden das gleiche zu tun genötigt sein. Die deutsche Aussenpolitik habe es vermieden, mit irgendeiner anderen Macht ein Bündnis abzuschliessen. Die deutsche Politik sei eine ausgesprochene Völkerbundspolitik, also eine Politik, die im Interesse aller Mächte liegen müsse, die die Aufrechterhaltung des Friedens wünschten. Man dürfe aber nicht vergessen, dass die menschliche Geduld ihre Grenzen habe. Die neue Entente bedrohe den friedlichen Fortschritt der Welt, wie sie bereits jede Aussicht auf eine baldige Flottenabrüstung illusorisch gemacht und die englisch-amerikanischen Beziehungen verschärft habe. Das deutsche Volk verfolge gegenwärtig zwei Hauptziele: die Herstellung der vollen Souveränität über alle Gebiete innerhalb der deutschen Grenzen und die Anerkennung der vollkommenen Gleichberechtigung durch alle Grossmächte. Die Erfüllung dieser nationalen Notwendigkeiten sei aber durch die britisch-französische Militärhegemonie und die neue Entente bedroht. Deutschland könne warten, aber natürlich nicht unbegrenzt lange. Wenn die neue Entente aufrechterhalten werde, würde Deutschland als Gegner gezwungen werden, die Konsequenzen zu ziehen. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Italien und vielleicht auch die zu anderen Mächten würden eine andere Form annehmen. Deutschland sei die grösste Militärmacht Europas gewesen; dies sei der Grund, warum es entwaffnet wurde. Wenn dies nicht geschehen wäre, so würde Deutschland auch heute noch trotz seiner Niederlage die grösste Militärmacht Europas sein. Man dürfe nicht vergessen, dass Deutschland mit einem einzigen Verbündeten wieder ein bewaffnetes Deutschland sein würde. Wenn es also eine neue Entente in Europa gebe, so werde es auch über kurz oder lang eine zweite geben müssen. Das würde bedeuten, dass Europa neuerdings den Gefahren eines Krieges ausgesetzt sei. Es sei klar, dass, wenn es zu einem Kriege kommen sollte, die Macht oder jene Gruppe von Mächten siegen würde, die Deutschland als Alliierten gewonnen hätte.

Amanullah und seine Gegner.

Hazrat Pir Sehab standrechtlich erschossen.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

○ LONDON, 17. Oktober.

Dem Bestreben König Amanullahs, Afghanistan in einen modernen Staat umzuwandeln, wird immer stärkerer Widerstand entgegensetzt. Einem Bericht aus Peschawar zufolge ist es bereits zu einer regierungsfeindlichen Bewegung gekommen. Hazrat Pir Sehab, der über grossen Einfluss verfügt, war seit einiger Zeit eifrig tätig, um eine ausgesprochen reformfeindliche Bewegung unter einigen der fanatischen Stämme im Innern Afghanistans zu organisieren. Da auch der älteste Sohn des Prinzen Habibulla Khan, Sardar Inijatullah Khan, mit dieser Bewegung sympathisierte, ist jetzt König Amanullah energisch dagegen vorgegangen. Er liess kurzerhand den Prinzen und Hazrat Pir Sehab verhaften, der auf Befehl des Königs mit mehreren seiner Anhänger erschossen wurde. Ausserdem wurde noch Sedar Amadalijan, der 1919 den britisch-afghanischen Vertrag unterzeichnete, aus dem gleichen Grunde verhaftet.

Gelbbuch über das Flottenkompromiss.

(Telegramm unseres Pariser Bureaus.)

✕ PARIS, 17. Oktober.

Wie das „Petit Journal" mitteilt, beschäftigt sich die zuständige Dienststelle des Aussenministeriums bereits mit dem Gelbbuch über das englisch-französische Flottenkompromiss. Die Zeitung glaubt jedoch, dass eine gewisse Zeit notwendig sein wird, um die Veröffentlichung des Buches in die Wege zu leiten.

Der Irrtum des Staatsrechtlers.

Einige notwendige Berichtigungen zu einem Buch.

Von

Ministerialdirektor **Dr. C. Falck.**

Der Professor der Staats- und Verwaltungsrechte an der Berliner Universität Dr. Conrad Bornhak hat im laufenden Jahre im Verlage der A. Deichertschen Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl in Leipzig einen „Grundriss des Verwaltungsrechts in Preussen und dem Deutschen Reiche" in neunter Auflage herausgegeben. Auf dem Titelblatte bezeichnet Bornhak diese Auflage als eine „durchgesehene", in dem am 17. Februar 1928 gezeichneten Vorwort erklärt er, dass die neue Auflage wiederum eine vollständige Umarbeitung erfahren habe. Trotz dieser Angaben des Verfassers zeigt seine Arbeit eine Reihe schwerer Mängel. Wichtige, die Verwaltung berührende Gesetze der neueren Zeit sind in der Auflage nicht berücksichtigt. Die Aufhebung und die Abänderung älterer Gesetze ist dem Verfasser ersichtlich entgangen. Aber nicht wegen dieser schweren sachlichen Mängel soll hier auf dieses Buch aufmerksam gemacht werden. Seine falschen und verhängnisvollen politischen Ausführungen sind es, die dazu Veranlassung geben, die Aufmerksamkeit der breiteren Oeffentlichkeit auf dieses Buch zu lenken. Dabei sei hervorgehoben, dass nicht alle fehlsamen Darlegungen dieser Art hier besprochen werden können. Nur von einem „Rechtsirrtum" des Verfassers soll hier die Rede sein, von seinen Darlegungen über den Belagerungszustand.

Im § 29 seines Buches behandelt Bornhak „die Organe der Polizeiverwaltung" und erörtert in diesem Abschnitt besonders die polizeiliche Vollziehung: „Soweit die gewöhnliche Vollziehung nicht ausreicht, kann das Eingreifen der bewaffneten Macht veranlasst werden." So sagt Bornhak und gibt im Anschluss hieran den Wortlaut des Artikels 48 der Weimarer Verfassung wieder. Nach dieser Vorschrift kann der Reichspräsident, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf der Reichspräsident vorübergehend bestimmte, in der Verfassung bezeichnete Grundrechte ganz oder zum Teil ausser Kraft setzen. „Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz." So lautet Absatz 5 des Artikels 48. Bornhak sagt, bis zum Erlass des in der Reichsverfassung vorgesehenen Gesetzes bleibe es bei dem bisherigen Rechte. Im Anschluss an diese Ausführung gibt Bornhak eine Darstellung des Rechtes des sogenannten Kriegs- und Belagerungszustandes aus den Tagen des Weltkrieges, um im Anschluss an diese Darlegungen folgendes auszuführen: „Das Recht des Belagerungszustandes, während des Weltkrieges in voller Geltung, ist niemals förmlich aufgehoben worden. Auch der Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 beseitigt nur die auf Grund des Belagerungszustandes verhängten Ausnahmezustände, nicht den Belagerungszustand selbst. Neben den umfassenden Ermächtigungen des Artikels 48 der Weimarer Verfassung sind allerdings die bescheidenen Ausnahmebefugnisse des monarchistischen Staates gegenstandslos. Doch kann der Belagerungszustand mit Wiederherstellung der Monarchie und Aufhebung der Weimarer Verfassung als gewissermassen ruhendes Recht wieder Bedeutung gewinnen."

Diesen Ausführungen Bornhaks kann nicht scharf genug entgegengetreten werden. Richtig ist, dass der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten auf das deutsche Volk vom 12. November 1918 lediglich den Belagerungszustand aufgehoben und damit weder das preussische, durch Artikel 68 der Kaiserverfassung auf das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns ausgedehnte Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 noch das bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 beseitigt hat. Damit ist aber noch nichts für die Fortgeltung dieser beiden Gesetze bis zum heutigen Tage erwiesen. Die Kaiserverfassung und damit ihr Artikel 68 sind durch Artikel 178 Abs. 1 der Weimarer Verfassung ausdrücklich aufgehoben. Das übrige Ausnahmezustandsrecht des alten Staates ist aber durch die Bestimmungen des Artikels 48 der neuen Reichsverfassung beseitigt und ersetzt, denn diese Vorschriften haben eine erschöpfende Regelung des Ausnahmerechts geben wollen. Diesen Rechtsstandpunkt hat auch das Reichsgericht in seinen zahlreichen Entscheidungen zum Artikel 48 vertreten. Im Urteil vom 29. Oktober 1920 (Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 55, S. 115, 117) hat der vierte Strafsenat die Aufhebung des alten Belage-